



KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553
service@zv-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10. Dezember 2012

Informationen für Arbeitgeber

Rundschreiben Nr. 6/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

	Seite
1. KVK ZusatzRente <i>Plus</i> mit Riester-Förderung: Übernahme der Zulagenverwaltung	2
2. Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigten: Riester-Förderung auch für geringfügig Beschäftigte	2
3. Keine Versicherungspflicht für Beschäftigte mit Eingliederungszuschüssen o. ä.	3
4. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten	4
4.1. Versand von Anträgen auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten an Rentenempfängerinnen	4
4.2. Bearbeitung der Anträge	4

Ab sofort übernehmen wir die Zulagenverwaltung und bieten unseren Versicherten einen noch umfassenderen Service.

1. KVK ZusatzRente*Plus* mit Riester-Förderung: Übernahme der Zulagenverwaltung

Viele unserer Versicherten bauen mit einer KVK ZusatzRente*Plus* eine zusätzliche Altersversorgung auf und nutzen dafür die staatliche Riester-Förderung.

Bisher erfolgte die Abwicklung der Zulagenverwaltung über unseren Dienstleister, die Deutsche Post AG - Rentenservice -.

Ab sofort übernehmen wir selbst die Zulagenverwaltung und können unseren Versicherten so einen noch besseren Service bieten:

- Unsere Versicherten können künftig mit uns als allein zuständigem Ansprechpartner alle ihre Fragen rund um ihre KVK ZusatzRente*Plus* und die Beantragung der Zulagen klären.
- Wir übernehmen für die Versicherten - sofern sie uns dazu bevollmächtigt haben - die Beantragung der Zulagen und klären Fragen zum Zulagenantrag direkt mit ihnen und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). So tragen wir dazu bei, dass die Zulagenanträge künftig schneller und reibungsloser von der ZfA bearbeitet werden können.

Unsere Versicherten, die einen KVK ZusatzRente*Plus*-Vertrag haben und dafür die Riester-Förderung nutzen, informieren wir mit einem gesonderten Schreiben. Hierin bitten wir sie, ab sofort alle Anträge und Änderungsmitteilungen direkt an uns zu senden.

2. Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigten: Riester-Förderung auch für geringfügig Beschäftigte

Der Bundesrat hat am 23.11.2012 dem am 25.10.2012 vom Bundestag verabschiedeten "Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" zugestimmt.

Damit wird die Entgeltgrenze für Minijobs ab dem 01. Januar 2013 von 400 € monatlich auf 450 € erhöht. Ebenfalls angehoben wird die Verdienstgrenze für das monatliche Gleitzonealentgelt bei sogenannten Midijobs von 800 € auf 850 €.

Geringfügig Beschäftigte sind zur Zusatzversorgung anzumelden.

Hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht ergeben sich keine Änderungen:

Bereits seit dem 01.01.2003 müssen geringfügig Beschäftigte zur Zusatzversorgung angemeldet werden. Lediglich kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sind von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommen.

Für den Minijob gilt ebenfalls die anteilmäßige Steuerfreiheit der Umlage gem. § 3 Nr. 56 EStG. Wird der Minijob jedoch neben einer anderen Beschäftigung ausgeübt, sind die Umlagen nicht mehr steuerfrei und erhöhen somit das Einkommen. Liegt das Einkommen aus Minijob und Umlage unter 450 €, kann die Beschäftigung weiterhin mit Pauschalabgaben (wie bei Minijobs üblich) belegt werden. Liegt die Summe aus Einkommen und Umlage jedoch über 450 €, handelt es sich nicht mehr um einen Minijob. Es müssen also Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe gezahlt werden.

Für Minijobber im Abrechnungsverband II gilt dies entsprechend. Hier sind im Falle eines zweiten Minijobs für die Prüfung der Versteuerung und Verbeitragung das Einkommen und der Beitrag zu addieren.

Minijobber, deren Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.01.2013 beginnt oder deren Arbeitsentgelt nach dem 31.12.2012 erhöht wird (auf bis zu maximal 450 € pro Monat), werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf Antrag können sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Minijobber, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, erwerben vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Diese sind wiederum Voraussetzung um

- ggf. früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten,
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Zudem

- erhöht sich der Rentenanspruch und
- die staatliche Riester-Förderung kann in Anspruch genommen werden.

Versicherte unserer Kasse, die einen Minijob ausüben, haben die Möglichkeit, einen KVK ZusatzRente*Plus*-Vertrag abzuschließen und dafür die Riester-Förderung zu erhalten, wenn sie rentenversicherungspflichtig sind bzw. werden. Aufgrund des geringen Einkommens reichen oft schon 5 € pro Monat aus, um die volle Grundzulage in Höhe von 154 € und ggf. die Kinderzulage(n) von 185 € bzw. 300 € (für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder) jährlich zu erhalten.

Geringfügig Beschäftigte, die rentenversicherungspflichtig sind, haben Anspruch auf die Riester-Förderung und können diese mit einem KVK ZusatzRente*Plus*-Vertrag nutzen.

3. Keine Versicherungspflicht für Beschäftigte mit Eingliederungszuschüssen o. ä.

Zum 01.04.2012 ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt eine weitere Reform der arbeitsmarktpolitischen In-

Gern helfen wir Ihnen bei der Prüfung der Zusatzversicherungspflicht. Senden Sie uns dafür bitte Unterlagen zu, aus denen die Rechtsgrundlage für die Beschäftigungsförderung hervorgeht.

strumente im SGB II und SGB III in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung hat.

Keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung besteht für Beschäftigte,

- die Eingliederungszuschüsse nach **§§ 88 ff SGB III** (bisher §§ 217 ff SGB III) erhalten,
- für die Eingliederungszuschüsse nach **§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II** gewährt werden. (Gleiches gilt für Eingliederungszuschüsse, die bis zum 31.03.2012 nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II alter Fassung erbracht wurden,
- Arbeiten nach **§§ 260 ff SGB III alte Fassung** verrichten bzw. Förderung durch entsprechende Instrumente der Arbeitsförderung erhalten,
- für die Zuschüsse nach **§ 16 e SGB II** gezahlt werden,
- die in sog. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach **§ 16 d SGB II** zugewiesen werden.

In allen anderen Fällen muss grundsätzlich von einer Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ausgegangen werden.

4. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

4.1. Versand von Anträgen auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten an Rentenempfängerinnen

Ende Januar / Anfang Februar 2013 werden wir allen Frauen, deren KVK ZusatzRente frühestens ab dem 02.01.2002 begonnen hat, zusammen mit der sogenannten "Leistungsmitteilung" (Nachweis für das Finanzamt über die Höhe der Rente) einen Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zusenden.

4.2. Bearbeitung der Anträge

Mit dem Versorgungskonto 2011 haben wir bereits rund 6.000 Frauen den Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zugesandt. Es werden auch fast 6.000 Rentnerinnen sein, die von uns diesen Antrag in Kürze (siehe Punkt 4.1.) erhalten werden. Weitere Versichertengruppen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt informieren. Die verfahrenstechnische Umsetzung und Bearbeitung dieser Anträge wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bestätigen jeweils den Eingang des Antrags. Wenn der Antrag bearbeitet wurde und die Mutterschutzzeiten entsprechend berücksichtigt werden konnten, weisen wir diese Zeiten im Versorgungskonto aus; wir versenden in der Regel keine gesonderten Benachrichtigungen. Rentnerinnen erhalten einen neuen Rentenbescheid, wenn sich die Rentenhöhe ändert.



Wir danken Ihnen für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr. Wir werden Ihnen auch im kommenden Jahr als zuverlässiger Partner mit unserem gesamten Dienstleistungsangebot in den Bereichen Vorsorge, Versorgung, Gehalts- und KindergeldService zur Verfügung stehen und Sie damit unterstützen und entlasten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie allen Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Haus eine schöne Vorweihnachtszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches neues Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'K. Werner'.

K. Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck